

10. Unter welchen Voraussetzungen haftet ein Arzt, der eine Rassenkrankheit mit einem der Stadt gehörigen Röntgenapparat und mit Hilfe einer von der Stadt gestellten Röntgen Schwester durchleuchtet hat, für die Folgen einer durch die Durchleuchtung herbeigeführten Verbrennung?

BGB. § 278.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 16. September 1927 i. S. B. (Bell.) w. F. u. Gen. (Rl.). III 14/27.

- I. Landgericht Göttingen.
II. Oberlandesgericht Celle.

Die Mitklägerin Frau F. ist am 16. Februar 1922 auf Anordnung ihres Kassenarztes, des Beklagten, und in seiner Gegenwart im städtischen Krankenhaus zu N. mit einem der Stadt gehörigen Röntgenapparat durchleuchtet worden, der von der städtischen Röntgenschwester K. bedient wurde. Eine bald darauf sich fühlbar machende schwere Röntgenverbrennung führen die Kläger, Frau F. und ihr Ehemann, auf ein Verschulden des Beklagten zurück und verlangen sowohl aus dem Gesichtspunkt des Vertrags als aus dem der unerlaubten Handlung Schadensersatz. Das Landgericht und das Oberlandesgericht gaben der Klage statt. Auf die Revision des Beklagten wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückbewiesen.

Gründe:

Nach den im Anschluß an das Gutachten des Dr. S. getroffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts ist die schwere Verbrennung der Frau F. auf ihre Durchleuchtung im N.'er Krankenhaus, und zwar auf eine zu hohe Belastung ihrer Haut mit Röntgenstrahlen zurückzuführen. Die Ursache der sog. Überdosierung sei — so führt das Oberlandesgericht weiter aus — entweder in einer fehlerhaften Bedienung des Apparates durch die Röntgenschwester K. oder darin zu suchen, daß der Beklagte die Durchleuchtung zu lange ausgedehnt habe. Der Notwendigkeit einer Entscheidung darüber, ob ein Kunstfehler des Arztes oder ein Bedienungsfehler der Schwester vorgelegen habe, glaubt sich der Berufungsrichter deshalb entzogen, weil der Beklagte in beiden Fällen für die Verbrennungsfolgen einzustehen habe.

Die Haftung des Beklagten ist zweifellos dann gegeben, wenn eine Überschreitung der nach den ärztlichen Erfahrungen zulässigen Durchleuchtungszeit nachweisbar ist. Denn die Dauer der Durchleuchtung hängt allein von den Weisungen des Arztes ab und ist auch im vorliegenden Falle vom Beklagten bestimmt worden. Er hat die Ein- und Ausschaltung des Apparates angeordnet, und diesen Anordnungen ist Folge geleistet worden. Hat der Beklagte daher die erlaubte Zeitgrenze überschritten und dadurch die Ver-

brennung der Frau F. herbeigeführt, so kann er von den Klägern sowohl wegen fahrlässiger Verletzung seiner aus dem Arztvertrag sich ergebenden Sorgfaltspflichten (§ 276 BGB.) als auch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB.) in Anspruch genommen werden.

Die gleiche Haftung tritt aber nicht ohne weiteres auch dann ein, wenn die Verletzung eine Folge von Mißgriffen der Schwester R. bei Handhabung des Röntgenapparates gewesen ist. Denn für diesen Fall fehlt es an den erforderlichen Feststellungen, an Hand deren die Richtigkeit des Ausgangspunkts des Oberlandesgerichts nachgeprüft werden kann, wonach die Schwester innerhalb des Vertragsverhältnisses der Frau F. zum Beklagten dessen Erfüllungsgehilfin gewesen sein soll (§ 278 BGB.).

Unstreitig stand der Röntgenapparat nicht im Eigentum des Beklagten, sondern war von der Stadt M. für ihr Krankenhaus angeschafft worden, zu dessen Ärzten der Beklagte nicht gehörte. Unstreitig durfte er aber auch von Ärzten, die nicht zum Krankenhaus gehörten, bei der Behandlung ihrer Patienten benutzt werden. Dieser Tatbestand erfordert eine Erörterung der Frage, ob die Ärzte oder die Kranken als die Gebrauchsberechtigten anzusehen waren und welche privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Beziehungen durch die Gebrauchsüberlassung zwischen den Beteiligten herbeigeführt wurden. Die Möglichkeit, daß die Kranken Apparat und Personal von der Stadt zur Verfügung gestellt erhielten, um sich von dem Ärzte ihrer Wahl durchleuchten oder bestrahlen zu lassen, liegt so nahe, daß der Berufungsrichter sie auch ohne besonderen Hinweis durch die Parteien in den Kreis seiner Erwägungen hätte ziehen müssen. Erhob die Stadt, wie die Revision behauptet, zur Deckung der durch die Benutzung des Apparates entstehenden Kosten gar ein Entgelt von den Kranken, so wird man das Verhältnis zwischen beiden als einen Überlassungsvertrag ansehen müssen, der die Bestandteile eines Miet- und eines Dienstvertrags enthält. Aber nicht nur beim Abschluß eines solchen, sondern auch dann, wenn die Stadt in Betätigung ihrer öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht Apparat und Personal den Rassenkranken unentgeltlich zur Verfügung stellte und zwischen sich und diesen nur öffentlichrechtliche Beziehungen begründete, übernahm sie, und zwar nur sie allein, die Pflicht, die Bedienung des Apparates durch ihre Angestellten so zu regeln,

daß aus ihr keine Gefahren für den Körper und die Gesundheit der Patienten erwachsen (RGZ. Bd. 112 S. 290). In beiden Fällen, d. h. bei entgeltlicher und bei unentgeltlicher Überlassung des Apparates und des Bedienungspersonals an die Kranken, trifft den Beklagten keine Verantwortlichkeit für etwaige Bedienungsfehler der Röntgenschwester, die ihm gewissermaßen von der Kranken gestellt wurde, auf deren Auswahl er keinen Einfluß hatte und deren sachgemäße Überwachung durch ihn während der Durchleuchtung nicht wohl möglich war. Seine Pflichten aus dem Arztvertrag gingen nur dahin, die Durchleuchtung der Frau F. mit dem städtischen Apparat und der städtischen Röntgenschwester vorzunehmen und die ihm wegen der Bestrahlung, namentlich ihrer Dauer, obliegenden Anordnungen so zu treffen, daß sie nach menschlichem Ermessen eine Verbrennungsgefahr ausschlossen. Nur soweit die Befolgung dieser Anordnungen in Betracht kam, könnte Schwester K. im Verhältnis zwischen der Kranken und dem Beklagten als dessen Erfüllungsgehilfin betrachtet werden.

Selbstverständlich kann das Rechtsverhältnis aber auch anders liegen. Es können, auch ohne Begründung rechtlicher Beziehungen zwischen den Kranken und der Stadt, von dieser der Apparat und die Röntgenschwester den nicht zum Krankenhaus gehörenden Ärzten derart zur Verfügung gestellt werden, daß sie sich beider nur unter eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr zu bedienen haben. Nahm der Beklagte bei einer solchen Rechtslage die Durchleuchtung der Frau F. vor, so trug er ihr gegenüber die vertragliche Verantwortung für die sachgemäße Durchführung auch derjenigen Maßnahmen, welche die Röntgenschwester bei Benutzung des Apparates von sich aus zu treffen hatte. Sie war dann während der ganzen Durchleuchtung seine Erfüllungsgehilfin, für deren schuldhafte Mißgriffe er nach § 278 BGB. ebenso wie für seine eigenen einzustehen hat, auch wenn er mangels der dazu erforderlichen Ausbildung gar nicht in der Lage war, der Schwester Bedienungsanweisungen zu geben oder die Zweckmäßigkeit ihrer Bedienungsmaßnahmen nachzuprüfen.

Das Oberlandesgericht will nun aber in jedem Falle ein für die Verbrennung ursächliches Verschulden des Beklagten darin erblicken, daß er vor Benutzung des Apparates sich nicht hinreichend vergewissert habe, ob Schwester K. auch die zu seiner Bedienung

nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Dem Berufsrichter ist zuzugeben, daß die Gefahrlosigkeit einer Durchleuchtung oder Bestrahlung nur dann gewährleistet ist, wenn die Röntgenschwester eine gute und gewissenhafte physikalisch-technische Ausbildung genossen hat. Eine solche fehlte der Schwester R. Die vom Staat für Röntgenassistentinnen eingeführte Prüfung hat sie nicht abgelegt. Sie hat aber, nachdem sie im Jahre 1914 vom Lieferanten oder einem seiner Angestellten über die Behandlung und Handhabung des Apparates unterrichtet worden war, ihn stets, auch bei den zahlreichen Durchleuchtungen während der Kriegszeit, bedient, ohne daß — wenigstens ist das Gegenteil nicht festgestellt — bis zum Unfall der Frau F. Verbrennungen von Kranken vorgekommen waren. Bei dieser Sachlage konnte sich der Beklagte mit der ihm im Krankenhaus von zuständiger Seite erteilten Auskunft begnügen, die Schwester R. sei röntgentechnisch ausgebildet. Selbst wenn er Kenntnis von dem oben geschilderten Werdegang ihrer Ausbildung gehabt haben sollte, konnte er sich ihrer ohne Verschulden als Röntgenschwester bedienen, weil er sich dann darauf verlassen durfte, daß eine achtjährige Praxis die anfänglich mangelhafte Ausbildung ausgeglichen habe, und weil er davon ausgehen durfte, daß der Magistrat der Stadt N. und der ärztliche Leiter ihres öffentlichen Krankenhauses die Bedienung des Röntgenapparates nur einer Schwester anvertraut hätten, deren bisherige Tätigkeit auf röntgentechnischem Gebiet eine hinreichende Gewähr für die Sicherheit der Kranken bot. Jede Firma, die Röntgenapparate herstellt, hat ihre eigenen Modelle und Typen, so daß eine genaue Kenntnis des einzelnen Apparates und seiner Eigentümlichkeiten für seine sachgemäße Bedienung wesentlich ist. Diese Kenntnis durfte der Beklagte aber ohne weiteres bei Schwester R. voraussetzen. Es bedeutet daher eine Überspannung der an die Sorgfaltspflichten eines Kassenarztes einer kleinen Stadt zu stellenden Anforderungen, wenn der Berufsrichter vom Beklagten verlangt, er hätte unter den geschilderten und ihm bekannten Verhältnissen die Mithilfe der Schwester R. ablehnen und, falls ihm nicht eine andere Röntgenschwester mit einwandfreier Vorbildung gestellt wurde, auf die Durchleuchtung der Frau F. verzichten müssen.

Das angefochtene Urteil unterliegt somit der Aufhebung. Das Berufungsgericht wird in erster Reihe, notfalls unter Anwendung

des § 287 ZPO., darüber zu befinden haben, ob die Verbrennung durch einen Kunstfehler des Beklagten oder durch einen Bedienungsfehler der Königin Schwester verursacht ist. Trifft das letztere zu, so wird in eine Erörterung der zwischen Frau F. und der Stadt, zwischen dieser und dem Beklagten und zwischen den Parteien selbst entstandenen Rechtsbeziehungen einzutreten und vom Ausfall dieser Prüfung die neue Entscheidung nach Maßgabe vorstehender Richtlinien abhängig zu machen sein.